



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass wir mit jeder neuen Ausgabe des eXtrablatts neue Abonentinnen und Abonnenten dazugewinnen können. Wir hoffen, dass wir auch heute wieder interessante Themen für Sie zusammengestellt haben.

Sollten Sie eine Anregung haben oder möchten Sie uns eine Rückmeldung geben, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an internet-poststelle@lbv.bwl.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

- 1 [Zahl des Monats April 2017: 3.670.845 Kilometer](#)
- 2 [Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018](#)

- 3 [Neuerungen in der Darstellung Ihrer Reisekostenabrechnung](#)
 - 4 [Heilfürsorge - wohin mit der „ausgedienten/alten“ Krankenversicherungskarte?](#)
 - 5 [Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte mit Schwerbehinderteneigenschaft](#)
 - 6 [Sie haben eine neue Adresse - wen interessiert's?](#)
-

1 Zahl des Monats April 2017: 3.670.845 Kilometer

Wie Sie sicher wissen, sind wir für die Abrechnung und Auszahlung von Reise- und Umzugskosten einschließlich Trennungsgeld für viele Bereiche der Landesverwaltung zuständig. Dabei rechnen wir jährlich ca. 800.000 Dienstreisen ab. Im Monat April summierten sich die Reisedistancen auf 3.670.845 Kilometer, was fast der 10fachen Entfernung zwischen Erde und Mond entspricht.



[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

2 Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018

Der Finanzausschuss des Landtags hat in seiner Sitzung vom 27. April 2017 der Auszahlung von Abschlagszahlungen an die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung sowie von Alters- und Hinterbliebenengeld nach Maßgabe des Gesetzentwurfs über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018) unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung erstmals mit den Bezügen für den **Monat Juni 2017** zugestimmt. Soweit im Gesetzentwurf eine Anpassung ab dem 1. März 2017 beziehungsweise ab dem 1. Mai 2017 vorgesehen ist, hat der Finanzausschuss des Landtags zudem der rückwirkenden Gewährung der gemäß dem Gesetzentwurf für die Monate März, April und Mai 2017 erhöhten Bezüge in Form von Abschlagszahlungen zugestimmt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Besoldung der Beamten und Richter im Jahr 2017 um 2 Prozent erhöht wird. Wie in der Vergangenheit auch, werden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorgaben 0,2 Prozent der Versorgungsrücklage zugeführt. Es ergibt sich also eine effektive Erhöhung von 1,8 Prozent.

Dabei erhalten Beamtinnen und Beamte mit einem Grundgehalt von unter 3.750 Euro mindestens 75 Euro monatlich mehr. Jedoch ist dieser Erhöhungsbetrag ebenfalls um die Versorgungsrücklage von 0,2 Pro-

zent zu vermindern, so dass die Erhöhung in diesen Fällen etwas weniger als 75 Euro betragen wird.

Die Besoldungsanpassung erfolgt mit einer zeitlichen Verzögerung, die nach Besoldungsgruppen gestaffelt ist:

- bei den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ab dem 01.03.2017
- bei den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 ab dem 01.05.2017
- bei den übrigen Besoldungsgruppen ab dem 01.06.2017

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 01.03.2017 um 35 Euro angehoben.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

Im **Jahr 2018** ist für die Beamten und Richter des Landes Baden-Württemberg eine Besoldungserhöhung in Höhe von 2,35 Prozent vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es noch einen sog. „BW-Bonus“ in Höhe von 0,325 Prozent. Bei diesem „BW-Bonus“ handelt es sich um einen Ausgleich für die im Entgeltbereich in den Entgeltgruppen E 9 bis 15 und Kr 9a bis 11a neu geschaffene Entgeltstufe 6. Demnach wird im Jahr 2018 zusätzlich zu der Besoldungserhöhung von 2,35 Prozent noch eine lineare Erhöhung der Bezüge von 0,325 Prozent gewährt. Die Gesamterhöhung beträgt 2,675 Prozent.

Diese Erhöhung erfolgt gestaffelt für die Besoldungsgruppen bis A9 zum 1. März 2018, für die Besoldungsgruppen A10 und A11 zum 1. Mai 2018 und für die übrigen Besoldungsgruppen zum 1. Juni 2018.

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 01.03.2018 um 35 Euro steigen.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen entsprechend.

Darüber hinaus soll die Absenkung der Eingangsbesoldung zum 1. Januar 2018 vollständig entfallen.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 Neuerungen in der Darstellung Ihrer Reisekostenabrechnung

Seit 01.01.2017 finden Sie am Ende Ihrer Reisekostenabrechnungen eine neue Tabelle:

Folgende steuerfreien Reisekostenerstattungen haben wir aktuell im Jahr 2017 für Sie abgerechnet:

Vergütungsart	Erstattung	Nachzahlung	Rückforderung	Zu bescheinigen
Verpflegungszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
Fahrtkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterkunftskosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Reisenebenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Die zu bescheinigenden Leistungen werden auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung 2017 ausgewiesen.

Die Werte in dieser Tabelle verändern sich nach jeder Abrechnung, da stets der aktuelle Stand aller Abrechnungen im Kalenderjahr fortgeschrieben wird. Das heißt, wenn wir Ihnen zum Beispiel eine Bahnfahrkarte im Wert von 50 Euro erstatten, steigt der Wert in der Zeile „Fahrtkosten“ um 50 Euro an.

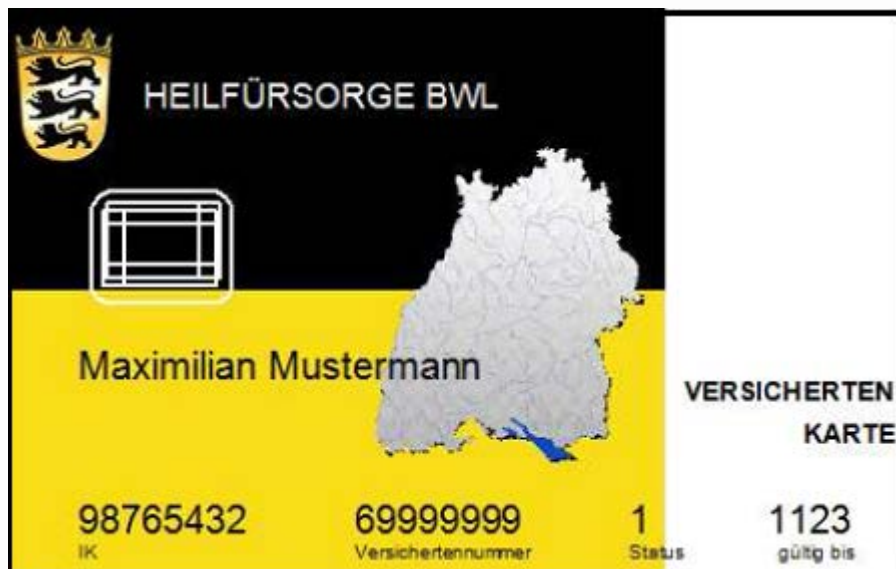
Diese Tabelle hat bei manchen Kunden zu Verwirrung bezüglich der Steuerpflicht von Reisekosten gesorgt. Einige hatten die Befürchtung, dass jetzt alle Reisekosten versteuert werden müssen. Es hat sich jedoch nichts in Bezug auf die Steuerpflicht geändert. Die Tabelle hat für

Sie reinen Informationscharakter. Sie können so genau sehen, welche Beträge bisher im aktuellen Kalenderjahr steuerfrei abgerechnet wurden.

Nach Abschluss des Kalenderjahres finden Sie die in der Tabelle dargestellten Werte auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung wieder. Die Beträge der verschiedenen Vergütungsarten werden entsprechend in diese übernommen.

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

4 Heilfürsorge - wohin mit der „ausgedienten/alten“ Krankenversichertenkarte?



Immer wieder wird die Frage an die Heilfürsorgestelle herangetragen, was bei Entlassung, vorzeitigem Ruhestand oder Versetzung zu einem

anderen Dienstherrn mit der Krankenversichertenkarte geschehen soll. In all diesen Fällen erlischt der Heilfürsorgeanspruch und die Krankenversichertenkarte darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr benutzt werden.

Geben Sie in den o.g. Fällen Ihre Krankenversichertenkarte unbedingt an Ihre personalverwaltende Dienststelle zurück und vernichten Sie diese keinesfalls selbst.

Falls Sie wegen einer Beschädigung der Karte oder der Änderung Ihrer persönlichen Daten eine neue Karte erhalten, senden Sie die alte Karte bitte unbedingt direkt an die Heilfürsorgestelle zurück. Weitere Informationen rund um das Thema Krankenversichertenkarte finden Sie [hier](#).

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

5 Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte mit Schwerbehinderteneigenschaft

Die Altersteilzeit ist ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, das dem gleichenden Übergang in die gesetzliche Altersrente dient. Mit der Tarifeinigung vom 10.03.2011 haben die Tarifvertragsparteien vorgesehen, dass auf landesbezirklicher Ebene Tarifverhandlungen zur Altersteilzeitarbeit im Rahmen der Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes geführt werden können. Mit dem TV ATZ BW vom 10.08.2012 wurde eine Anschlussregelung zum TV ATZ geschaffen. Seit Inkrafttreten des Tarifvertrags am 01.10.2012 können nun Tarifbeschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse abschließen.

§ 2 TV ATZ BW beschränkt jedoch den **Anwendungsbereich** auf Be-

schäftigte, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft i.S. des § 2 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist (Grad der Behinderung von wenigstens 50).

Danach können nur schwerbehinderte Beschäftigte Leistungen nach dem TV ATZ BW in Anspruch nehmen, die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- eine Beschäftigungszeit von fünf Jahren zurückgelegt haben,
- in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre (1.080 Kalendertage) in einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.

Dabei darf es sich bei dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht um eine geringfügige Beschäftigung handeln. Seit 01.01.2013 ist eine Beschäftigung dann geringfügig, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung nicht mehr als 450,00 EUR monatlich beträgt.

Altersteilzeit soll in der Regel für mindestens zwei Jahre vereinbart werden und muss vor dem 01.01.2021 beginnen. Die abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarung muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann. Für eine solche Rente nach Altersteilzeit sind 24 Monate Altersteilzeitarbeit erforderlich, dabei ist eine Vereinbarung der Altersteilzeit für zurückliegende Zeiträume nicht möglich.

Fragen zu möglichen **Auswirkungen der Altersteilzeit** auf Rente, Krankenbezüge, Steuern etc. beantworten die zuständigen Stellen der Deutschen Rentenversicherung, Ihrer Krankenkasse, des Finanzamts und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bzw. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung.

Bei Interesse erteilt Ihnen Ihr zuständiges Arbeitsgebiet Auskünfte zum Entgelt während Altersteilzeit. Dieses können Sie unter der auf Ihrer Gehaltsmitteilung aufgeführten Telefonnummer kontaktieren.

Die Altersteilzeitvereinbarung schließen Sie dann mit Ihrer personalverwaltenden Dienststelle.

Weitergehende Informationen zur Altersteilzeit erhalten Sie bei Ihrer Dienststelle und [hier](#).

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

6 Sie haben eine neue Adresse - wen interessiert's?

Jeden Tag versenden wir eine Vielzahl von Briefen an Sie, unsere Kunden. Leider können nicht alle sofort zugestellt werden. Monatlich erhalten wir ca. 2.000 Briefe zurück, da z.B. die bei uns gespeicherte Privatadresse nicht mehr aktuell ist.

Damit der an Sie adressierte Brief rechtzeitig und ohne Verzögerung bei Ihnen ist, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Wer ist konkret für Ihre Adressänderung zuständig?

Erhalten Sie Versorgungsbezüge oder sind Sie bei einer Universität oder einer Hochschule beschäftigt (mit Ausnahme der Dualen Hochschulen), teilen Sie bitte **uns** Ihre neue Adresse mit. Das kann entweder elektronisch über das [Kundenportal](#) oder in Papierform mit dem [Vordruck LBV 527a](#) erfolgen.

In allen anderen Fällen, kann die Adressänderung **nur von Ihrer personalverwaltenden Dienststelle** eingegeben werden. Bitte teilen Sie deshalb Ihre neue Adresse immer zuerst Ihrer personalverwaltenden Dienststelle mit. Lehrerinnen und Lehrer geben bitte ihre Adressänderung über den üblichen Dienstweg (ggf. über das staatliche Schulamt) an das für ihren Schulbezirk zuständige Regierungspräsidium weiter. **Die Mehrfertigung des Vordrucks schicken Sie bitte direkt an uns.**

Informationen zur Adressänderung erhalten Sie [hier](#).

[↑ Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Urheberrechtsnachweis für das eXtrablatt

Alle in diesem eXtrablatt veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Daten sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit Zustimmung des LBV verändert, vervielfältigt, in Vervielfältigungen an Dritte abgegeben oder zu öffentlichen Wiedergaben verwendet werden. Als Quelle ist das eXtrablatt des LBV mit Erscheinungsdatum zu nennen.

Quellen für Bilder im eXtrablatt

1. privat
2. LBV
3. LBV

Haftungsausschluss für das eXtrablatt

Das eXtrablatt wird vom LBV mit Sorgfalt erstellt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der enthaltenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Kritik? Schreiben Sie uns an: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Impressum

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
Philipp-Reis-Str. 2

70736 Fellbach

Telefon: 0711 3426-2731 oder 0711 3426-2340

E-Mail: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Wolfgang Kolb, Öffentlichkeitsarbeit